



## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Speira GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 17.11.2022

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

Die Firma Speira GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss hat mit Datum vom 09.09.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) zur wesentlichen Änderung der Gießerei auf dem Grundstück Koblenzer Straße 122, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 36, 65 und 77 sowie Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 29 in 41468 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb eines Chlorgasversorgungssystems zur Versorgung der Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 mit einem Argon-Chlorgas-Gemisch, bestehend aus einem Chlorklager für 2 Chlorfässer (Inhalt je 500 kg), einem Chlorgasverdampfer, einer Mischstation zur Erzeugung des Argon-Chlorgas-Gemischs, den Rohrleitungen im Chlorklager, vom bestehenden Argontank zur Mischstation und von der Mischstation zu den Gießanlagen sowie der erforderlichen der Mess-, Regel- und Sicherheitstechnik.
- Errichtung und Betrieb der Einrichtungen zum Einbringen des Argon-Chlorgas-Gemischs in die Gießanlagen in 2 Baustufen:  
Baustufe 1 ein mobiler Ofenimpeller für die Gießanlagen 50, 60 und 70 sowie zwei stationäre Ofenimpeller an der Gießanlage 80.  
Baustufe 2 zwei weitere stationäre Ofenimpeller an der Gießanlage 70 und ein weiterer mobiler Ofenimpeller für die Gießanlage 50.  
Über die Ofenimpeller können alternativ zum Argon-Chlorgas-Gemisch chloridische Salze (Gemisch Magnesium- und Kaliumchlorid) mit dem Inertgasstrom in die Öfen eingebracht werden.





- Umrüstung des Schmelzofens S1 zum Einsatz organisch verunreinigter Aluminiumschrotte bis zu 5 % Organikanteil je Charge durch Anpassung der Ofensteuerung und Brennertechnologie, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 16.000 kW auf 16.800 kW, Modifikation der Ofenabsaughaube, Errichtung und Betrieb einer automatischen, schienengeführten Abkrätzmaschine, Errichtung und Betrieb einer automatischen, schienengeführten Chargiermaschine und Errichtung und Betrieb eines Sauerstofftanks (60.000 l) einschließlich Verdampfer.  
Installation einer Einfüllrinne am Schmelzofen S 1 zum Befüllen mit Flüssialuminium aus Tiegeln und Neuordnung des Auslassrinnensystems des Schmelzofens S 1 zum Befüllen von Flüssigmetalltiegeln aus dem Ofen. Die bisher eingesetzte Kippstation entfällt damit.
- Erweiterung der für den Einsatz in den Schmelzöfen S1 und S2 zugelassenen Aluminiumschrotte um Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis.
- Installation einer Funkenlöschanlage vor der Gasreinigungsanlage 1 (GRA 1) und Einbringung von Herdofenkoks in den Abgasstrom zur GRA 1.
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tiegelvorwärmstation und 6 Tiegelwarmhaltestationen.
- Errichtung und Betrieb einer Befundigung für Aluminiumschrotte zur Prüfung von Schrottpaketen und –chargen mit Anschluss an die Gasreinigungsanlage 2 (GRA 2).
- Neuordnung des Krätzehandlings durch Einsatz von drei Krätzepressen und einer Krätzewaage sowie die Einrichtung von zwei Krätzecontainer-Lagerbereichen außerhalb der Gießereihalle für insgesamt 22 Krätzecontainer. Die bisherige Krätzestation Nord entfällt und von den vorhandenen Krätzkühlhauben bleiben 13 bestehen.
- Lagerung von Filterstaub der Gasreinigungsanlagen 1 und 2 in Containern außerhalb der Gießereihalle.
- Erweiterung der Lagerflächen für Aluminiumschrotte im Festmetallager Nord um ca. 750 m<sup>2</sup> und die Lagerkapazität um ca. 700 t. Die Lagerfläche in den Festmetallägern Nord und Ost in der Gießereihalle beträgt nun insgesamt ca. 4050 m<sup>2</sup> und die Lagerkapazität ca. 4.300 t Aluminiumschrotte.





- Einrichtung von Lagerflächen für Festmetall in Form von Masseln oder internen Kreislaufmetallen (Kopf und Fußteile, Ausschussbarren) außerhalb der Gießereihalle an den Festmetalllagern Nord und Ost.
- Lagerung von Regeneratorkugeln in Containern außerhalb der Gießereihalle.
- Errichtung eines Lagerbereichs für Gv-Mulden außerhalb der Gießereihalle.
- Einsatz eines chlorit-/hypochlorithaltigen Biozides in den Verdunstungskühlanlagen KT 1 und KT 2.
- Die genehmigten Kapazitäten der Gießerei (Schmelzleistung 370.500 Tonnen Festmetall pro Jahr (Festmetalleinsatz an Aluminium und Legierungsmetallen), Produktionskapazität 435.000 Tonnen gesägte Walzbarren pro Jahr) bleiben unverändert.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Da sich die Schmelzkapazität nicht ändert, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Gießerei wurde zuletzt mit Datum vom 31.07.2014 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:





Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind mit Ausnahme von Lagerflächen außerhalb des Gießereigebäudes nicht erforderlich. Die Kapazitäten der Anlage (Schmelzleistung, Produktionskapazität) ändern sich nicht. Es findet eine lediglich geringe zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gratzfeld

